Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1841

betreffend Soziales und Gesellschaft: Wunderfitz und Redeblitz GmbH und Freizeitanlage Loreto; Jährlich wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2027 bis 2030, Deutschkurse für Personen mit Migrationshintergrund

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3034 vom 25. August 2026:

1. Für die Durchführung von Deutschkursen für Kinder im Vorschulalter mit Migrationshintergrund und für erwachsene Migrantinnen und Migranten wird für die Jahre 2027 bis 2030 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von maximal CHF 180'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3637.52/5170, Soziale Integration, bewilligt.

2. Die Leistungsvereinbarungen sind auf den 31. Dezember 2027 zu befristen. Der Stadtrat legt dem Grossen Gemeinderat bis 30. Juni 2027 gestützt auf das Gesamtkonzept zur Integrations- und Sprachförderung eine Vorlage für die Jahre ab 2028 vor. Darin ist darzulegen, wer allfällige Ausfälle bei den KIP-Beiträgen trägt.

3. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen in Kraft und wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht sowie in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen

4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Gegen diesen Beschluss kann
   a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

   b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 12. November 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber